

§ 4-5 Allgemeine Pflichten des Herstellers bei der nationalen Fahrzeug-Einzelgenehmigung

- (1) Bei der nationalen Einzelgenehmigung von Kraftfahrzeugen gelten die Verpflichtungen des Herstellers gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 mit den in der vorliegenden Verordnung und ihrem Anhang aufgeführten Ergänzungen oder Beschränkungen. Entsprechendes gilt für die Vertreter, Importeure und Händler des Herstellers.
- (2) Der Hersteller stellt sicher, dass das komplett zusammengebaute und vollständige Kraftfahrzeug, für das eine Genehmigung beantragt wird, einschließlich aller verwendeten Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten, gemäß den Anforderungen und Bestimmungen der Verordnung hergestellt oder genehmigt wurde.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde die für die Genehmigung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Beantragt eine andere Partei im Namen des Herstellers die Genehmigung, so hat der Hersteller dem zuständigen Antragsteller alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen gemäß § 2-3 Absatz 2 zu übermitteln.
- (4) Der Hersteller ist für die Konformität der Produktion verantwortlich. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass die verwendeten wesentlichen Gelenke und Verbindungen, insbesondere hinsichtlich des Rahmens, des Aufbaus und des Antriebsstrangs, den Anforderungen in § 2-4 Absatz 1 entsprechen.
- (5) Der Hersteller stellt sicher, dass das Kraftfahrzeug so konstruiert, gebaut und montiert ist, dass die Gefahr einer Schädigung von Fahrern und ungeschützten Verkehrsteilnehmern so gering wie möglich gehalten wird.

§ 4-6 Pflichten des Herstellers in Bezug auf die Verwendung typgenehmigter Bauteile oder selbstständiger technischer Einheiten

- (1) Wird ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit gemäß den in Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/858 beschriebenen Bedingungen oder unter denselben Bedingungen im Zusammenhang mit einer nach dem Übereinkommen von 1958 über UN-Regelungen erteilten Typgenehmigung oder nach Artikel 10 der Richtlinie (EG) 2007/46 typgenehmigt, gilt für die nationale Einzelgenehmigung des vollständigen und komplett zusammengebauten Fahrzeugs Folgendes:
 - a) Der Hersteller muss in der Lage sein, die Beschränkungen und Bedingungen, die für die spezifischen typgenehmigten Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten gelten, zu dokumentieren und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu präzisieren.
 - b) Der jeweilige Hersteller muss gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen können, dass die in Buchstabe a beschriebenen Beschränkungen und Bedingungen für das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit für das komplett zusammengebaute Fahrzeug weiterhin eingehalten werden.

§ 4-7 Pflichten des Herstellers in Bezug auf vervollständigte Fahrzeuge

- (1) Für die nationale Einzelgenehmigung von Kraftfahrzeugen, die von mehreren Herstellern zusammengebaut werden, gilt Anhang IX der Verordnung (EU) 2018/858 mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Ergänzungen oder Beschränkungen.
- (2) In Fällen, in denen das vollständige Kraftfahrzeug von mehreren Herstellern zusammengebaut wird, sind die jeweiligen Hersteller nur für die Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten verantwortlich, die sie beim Bau des Kraftfahrzeugs hinzugefügt

und/oder geändert haben, oder wenn der/die Hersteller auf andere Weise relevante Teile des Gegenstands oder Anwendungsbereichs des Rechtsakts für das betreffende Fahrzeug beeinflusst/beeinflussen.

- (3) Die Hersteller auf früheren Stufen unterrichten die Hersteller auf späteren Stufen über alle Änderungen, die sich auf die Typgenehmigung eines Bauteils, eines Systems, einer selbstständigen technischen Einheit oder des gesamten Kraftfahrzeugs auswirken können. Diese Meldepflicht gilt auch in Fällen, in denen die in § 4-6 beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen vorliegen. Gleiches gilt für Fälle, in denen die Einhaltung einer Anforderung von einem früheren Hersteller anders als durch Typgenehmigung bestätigt wurde (z. B. durch einen Prüfbericht).
- (4) Wird ein Kraftfahrzeug, ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System so geändert, dass eine Typgenehmigung oder ein anderer Nachweis der Übereinstimmung mit einer Anforderung nicht mehr erbracht werden kann, so darf nur eine Person mit der entsprechenden Kompetenz und Ausrüstung gemäß der einschlägigen Verordnung und dieser Richtlinie die erforderlichen Prüfungen durchführen und anschließend die Unterlagen ausstellen. Der Hersteller, der die Änderung vornimmt, ist dafür verantwortlich, dass die Änderung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung vorgenommen wird.